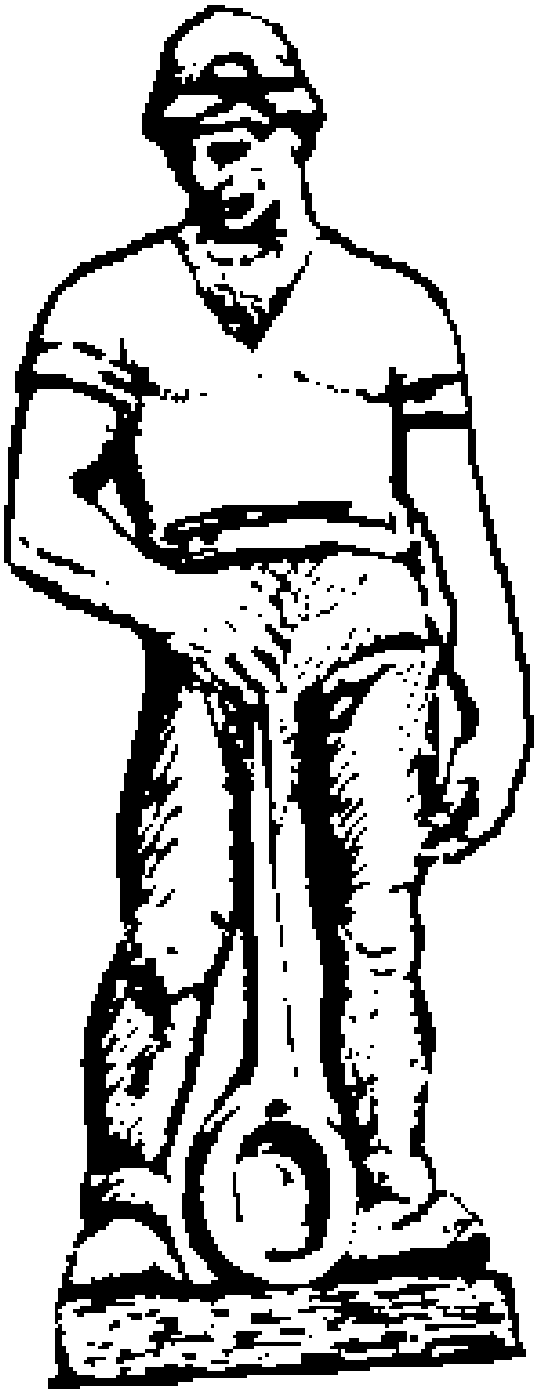

Satzung

Peiner Walzwerker Verein

von 1878 e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen Peiner Walzwerker Verein von 1878 e.V. (Abkürzung PWV).
2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine und ist im Vereinsregister unter VR 160008 beim
   Amtsgericht Hildesheim, Registerabteilung Peine, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot verschiedener Sportarten; Übungsbetrieb; Teilnahme an Wettkämpfen; Förderung der Musik im Rahmen eines Spielmannszuges.
3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Der PWV ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch unabhängig.

§ 3 Gliederung des Vereins

1) Zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder führt der Peiner Walzwerker Verein als Abteilungen:
   a) Schießsportabteilung
   b) Spielmannszug
   c) Turnabteilung mit den Sparten

   Handball, Gymnastik, Tanzen, Wandern, Turnen, Badminton

   Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Fachabteilung bilden alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die "PWV- Jugend“.
2) Die dem Vorstand unterstellte Gruppe „Aktive – Passive „
3) Im Interesse der Mitglieder können andere Abteilungen und Sparten aufgestellt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung ist bei einer Neugründung erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Die Abteilungen sind Mitglieder ihrer Fachverbände.

§ 5 Geschäftsjahr

1) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.
2) Die Beitragshöhe wird auf jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Die Kassierung erfolgt durch Einzugsermächtigung.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
4) Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinsnadel und die Vereinssatzung ausgehändigt.

§ 7 Ehrenmitglieder

1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins sowie in der Korporation verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zum Ehrenmitglied, Ehrenoffizier oder Ehrenchargierten ernannt werden.
2) Eine Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder im Peiner Walzwerker Verein dazu ist nicht Bedingung.
3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung an die Geschäftsadresse des Peiner Walzwerker Vereins unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Kündigung muss halbjährig zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen,
2) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes oder des Ehrenrates,

3) durch Tod.

4) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

1) wer länger als 3 Monate nach schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt,

2) wer sich grobe Verstöße gegen die Vereinsbelange zuschulden kommen lässt,

3) wer sich Anordnungen des Vorstandes widersetzt,

4) wer im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein Stimmung macht,

5) wer sich unehrenhaft beträgt.

6) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung erheblich oder ständig schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Grundsätze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

7) Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand bzw. Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (Hauptvereinversammlung, Abteilungsversammlung, Spartenversammlung und Jugendversammlung) teilzunehmen.

2) bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

4) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1) Satzungen des Vereins sowie der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
5) Den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 12 Ehrungen an Mitglieder

1) Abgesehen von der Möglichkeit, für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft nach § 7 der Satzung zu verleihen, ehrt der Verein nach Feststellung des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung langjährige Mitglieder:
2) bei 10-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Bronze;
3) bei 25-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Silber;
4) ebenfalls kann der Vorstand die silberne Ehrennadel einem Mitglied verleihen, welches sich im Verein besondere Verdienste erworben hat;
5) bei 50-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft;
6) außerordentlich für besondere Verdienste.

§ 13 Organe im Verein

1) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2) Vorstand
3) Abteilungsversammlungen, Spartenversammlungen
4) Abteilungsvorstände
5) Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Organ ist ehrenamtlich. Bare Auslagen und evtl. Reisespesen können nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes gezahlt werden.

§ 14 Hauptversammlung. Versammlung und Beschlussfassung

1) Oberstes Organ zur Beschlussfassung ist die Hauptversammlung.
2) Im ersten Quartal eines Kalenderjahres muss eine Hauptversammlung abgehalten werden. Sie ist spätestens zehn Tage vorher durch Rundschreiben, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

einzuberufen. Eine Zeitungsnotiz vor dem Versammlungstermin soll erfolgen.

3) Weitere Versammlungen können vom Vorstand oder auf Veranlassung von mindestens 5 % der Mitglieder, unter Angabe des Grundes einberufen werden.

4) Vor jeder Versammlung muss eine Vorstandssitzung durchgeführt werden. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen werden.

5) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Beschlussfassung über denselben,

      der Vorstandsbericht ist aufzuteilen in:
      1) den allgemeinen Geschäftsbericht,
      2) den Kassenbericht und
      3) den Bericht der Revisoren.

   b) Übermittlung der Jahresberichte der Abteilungen, Sparten, des Jugendwartes, des Sozialwartes und der Frauenbeauftragten,

   c) Bericht über entstehende Aufgaben und Vorhaben,

   d) Behandlung und Entgegennahme von Anträgen und

   e) Wahlen zu den Vereinsämtern.

6) Versammlungsbeschlüsse
   a) Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Bringt auch der 2. Wahlgang keine Entscheidung, gilt der Antrag bzw. Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.

   b) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7) Anträge
   a) Anträge zu den jeweiligen Versammlungen haben vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorzuliegen. Nur dann können sie berücksichtigt werden.

   b) Ausnahmen hiervon sind mündliche Anträge, die sich auf Grund der Diskussion der festgelegten Tagesordnung ergeben.

   c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf der nächstfolgenden Versammlung zu verlesen und von der Mitgliedschaft zu genehmigen ist. Das Protokoll wird vom 1. Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes geführt und unterschrieben. Die Eintragungen in die Vereinschronik sind vom Vorstand und erweiterten Vorstand zu genehmigen.

§15 Leitung des Vereins

1) Die Vereinsleitung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus:

   1. Vorsitzenden
   1. Geschäftsführer
   1. Kassenwart

   Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen des gesamten Vorstandes gebunden.

2) Dem geschäftsführenden Vorstand steht der Vorstand zur Seite, bestehend aus

   dem 2. Geschäftsführer

   dem 2. Kassenwart

   den Abteilungsleitern und

   dem Jugendwart.

3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem unter § 15, Abs. 1 + 2 genannten Personenkreis, den vier Feldwebeln, den zwei Schaffern, dem jeweiligen großen und kleinen König, sowie dem Sozialwart, Spartenleiter, den stellv. Abteilungsleitern, Pressewart und Frauenbeauftragte.

§16 Wahlperiode und Wahlmodus

1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2) Für die Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand gilt folgender Modus:

1. Vorsitzender (1)	1. Geschäftsführer (2)
2. Kassenwart (3)	1. Kassenwart (4)
2. Geschäftsführer (5)	Jugendwart (6)
1. Feldwebel (7)	2. Feldwebel (8)
4. Feldwebel (9)	3. Feldwebel (10)
Schaffer (11)	Schaffer (12)
Frauenbeauftragte (13)	Sozialwart (14)
	Pressewart (16)

In den Jahren gerader Zahlen scheiden die Vorstandsmitglieder gerader Ziffern, in den Jahren ungerader Zahlen die Vorstandsmitglieder ungerader Ziffern aus.

3) Die Funktion des 1. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers und des 1. Kassenwartes dürfen nicht mit Vereinsmitgliedern besetzt werden, die noch ein Amt gemäß §15 Abs. 2 und Abs. 3 ausüben. Für den Fall ihrer Wahl in eine der bezeichneten Funktionen, haben sie die Leitung ihrer Abteilungen abzugeben. (Es soll Interessenwiderstreit vermieden werden).

4) Die Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand wie unter Abs. 2 aufgeführt, können auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen. Die Wahl des l. Vorsitzenden leitet der 1. Geschäftsführer oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ist der 1. Vorsitzende gewählt, übernimmt dieser die weitere Wahl.

5) Bei der Wahl der Frauenbeauftragten sind nur die anwesenden weiblichen Mitglieder wahlberechtigt.
Dadurch soll eine bessere Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder ermöglicht werden.“

6) Das zur Wahl gestellte Vereinsmitglied muss anwesend sein oder sein schriftliches Einverständnis für die Wahl gegeben haben.

7) Wer eine Wahl nicht annehmen will, hat gleich bei Vorschlag der Versammlung gegenüber zu erklären, dass er verzichtet.

8) Es werden drei Vereinsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Revisor aus. Wiederwahl ist nach Ablauf einer Frist von drei Jahren möglich.

9) Bei den Wahlen zum Vorstand oder sonstigen Vereinsfunktionen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit muss in derselben Versammlung ein neuer Wahlgang stattfinden. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit muss ein weiterer Wahlgang erfolgen. Sollte sich wiederum Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.

Der unter § 16, Abs. 2 genannte Personenkreis, ausgenommen der 1. Vorsitzende,
1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart müssen als voll geschäftsfähige Personen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 <u>Kassenaufgaben des Vereins</u>

1) Kassenvollmacht für sämtliche Guthaben bei den Banken haben der
   a) 1. Kassenwart für sich allein, im Verhinderungsfall der
   b) 1. Vorsitzende für sich allein oder der
   c) 1. Geschäftsführer für sich allein
   d) 2. Kassenwart und der 1. Vorsitzende oder 1. Geschäftsführer.

2) Vom Vorstand werden zur Zahlung angewiesen:
   a) Die feststehenden, durch Versammlungsbeschluss genehmigten Ausgaben.

b) Die kleinen für die Geschäftsführung erforderlichen Beträge, einschließlich der Kosten zur Beschaffung und Ersatz kleinerer Inventarstücke. (Jede Quittung hat von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet zu sein.)

3) a) Ausgaben bis zu 1000,-- € müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein.

b) Beträge über 1000,-- € müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt sein.

4) Vereinsgelder dürfen nicht ausgeliehen werden.

5) Rechtsgültige Geschäfte oder Verträge des Vereins müssen nach Beratung und Beschluss im Vorstand von mindestens zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.

6) Die Kassenbuchführung hat wie folgt stattzufinden:

b) ein Hauptbuch mit Ein- und Ausgang

c) ein Inventarbuch

d) eine Hebeliste über das Beitragsaufkommen und

e) einzelne Listen über Spenden

Die Kassenbücher und Listen müssen geheftet und fortlaufend nummeriert werden.

Im Hauptbuch muss der Bestand und das Vermögen des Inventarbuches und der unter c) und d) genannten Kassenbücher geführt werden.

§18 Die Revisoren und ihre Aufgaben

Sie haben im Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, bei der mindestens zwei Revisoren anwesend sein müssen. Dieser Prüfungskommission ist auf Verlangen Einsicht in die Vereinsakten, Bücher usw. zu geben. Der Bericht der Revisoren ist in das Vereinsprotokoll einzutragen. Ihren Kassenprüfungsbericht müssen sie in der nächsten Versammlung bekannt geben.

§19 Aufgabenverteilung im Vorstand und im erweiterten Vorstand

1) 1. Vorsitzender

Organisatorische und satzungsgemäße Leitung des Vereins.

2) 1. Geschäftsführer

Vertreter des 1. Vorsitzenden, Erledigung aller schriftlichen Arbeiten.

3) 1. Kassenwart

Verwaltung des Vereinsvermögens.

4) 2. Kassenwart

Verwaltung des Vereinsvermögens. Führen der Mitgliederkarteien und Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Bankeinzug.

5) 2. Geschäftsführer

Führen der Vereinschronik, Verwalter des Vereinsinventars, Versand von Einladungen.

6) Hauptmann, Adjutant, (1. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer), 1. Kassenwart, 1., 2., 3. und 4. Feldwebel sowie die beiden Schaffer vertreten den Peiner Walzwerker Verein beim Peiner Freischießen. Ihnen obliegt die gesamte Leitung der Vorbereitungen und der Durchführung des Peiner Freischießens sowie der damit verbundenen weiteren Veranstaltungen. Ihre Tätigkeit hat in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie des Kollegiums zu erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen.

§ 20 aufgehoben

§ 21 <u>Die Schaffer und ihre Aufgaben</u>

1) Die Schaffer sind die ständigen Begleiter des Königs.
2) Sie haben die Aufgabe:
   a) Bei den vom Verein getragenen Schießen (Königs-, Kleines Königs- und Schafferschießen) die Aufsicht zu führen, die Eintragungen im Schießbuch sorgfältig vorzunehmen und die Schießgelder zu vereinnahmen. Mit der Aufsicht beim Schützen ist ein Schießsportleiter zu beauftragen.
   b) Für die Auswertung und Ausgabe der geschossenen Nägel zu sorgen. Zur Auswertung der Nagelschüsse ist der 1. Vorsitzende (der Hauptmann), der 1. Geschäftsführer (Adjutant), der 1. Feldwebel und der Abteilungsleiter der Schießsportabteilung hinzuzuziehen.
   c) Die Verwaltung und Abrechnung der Schießgelder und der Königsprämie nach Abzug des Bewegungsgeldes für den König.
   d) Den König auf seine Verpflichtungen aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass er diese einhält.
   e) zu dem am Tage nach dem Königsball stattfindenden Schafferschießen die Schafferscheiben oder Plakette zu stiften.

§ 22 <u>Freischießen, König, Kleiner König und Damenkönigin</u>

1) Der Peiner Walzwerker Verein nimmt als Korporation am Peiner Freischießen teil. Über die Teilnahme wird in der Hauptversammlung des Vorjahres entschieden. Alle männlichen Mitglieder ab 18 Jahre gehören der Freischießenkorporation an.
2) In jedem Jahr, an dem der Peiner Walzwerker Verein am Peiner Freischießen teilnimmt, schießt der Verein seinen König aus.
3) Vereinsmitglieder, die noch anderen am Peiner Freischießen teilnehmenden Korporationen angehören, haben beim Nagelschießen sich sofort zu entscheiden, ob sie die Königswürde im Peiner Walzwerker Verein annehmen

würden. Bei der Annahme sind sie verpflichtet, an den Hauptumzügen in den Reihen des PWV zu marschieren. Zur Proklamation haben sie in der Uniform des Peiner Walzwerker Vereins zu erscheinen.

4) König des Peiner Walzwerker Vereins wird das Mitglied, das den besten Nagelschuss abgegeben hat, Voraussetzung ist:
   a) Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen erfüllt sein.
   b) Die Volljährigkeit bei den Mitgliedern ist Bedingung.
   c) Das Mitglied muss an den beiden Hauptumzügen (am Sonntag und Montag) teilgenommen haben und muss bei der Königsproklamation anwesend sein. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von den Hauptumzügen möglich. Hierüber ist eine Vorstandsbesprechung durchzuführen, wobei die einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend ist. Bezüglich der Hauptumzüge ist der 1. Feldwebel zu befragen.
5) Der König erhält eine Königsprämie. Die Höhe der Prämie wird in der Freischießenversammlung festgelegt. Die Königsprämie muss jedoch den Verpflichtungen des Königs angemessen sein.
6) Von der Königsprämie erhält der König den 4. Teil als Bewegungsgeld ausgehändigt. Die übrigen 3/4 der Prämie haben die Schaffer zu verwalten.
7) Die Verpflichtungen des Königs:
   a) Die repräsentative Vertretung des Peiner Walzwerker Vereins.
   b) Bis zum Königsball hat der König eine Plakette, die seinen Namen und das Jahr seiner Würde tragen muss, für die Schärpen zu beschaffen.
   c) Ein gerahmtes Bild in seiner Königswürde (Uniform mit Schärpen) ist am Königsball zu überreichen.
   d) Zum Schafferschießen stiftet der König eine Ehrenscheibe oder Plakette.
   e) Weitere Verpflichtungen des Königs werden in der Versammlung festgelegt.
8) Der Kleine König und die Damenkönigin werden in der Zeit vom Königsball bis zum Freischießen (Monat März) ausgeschossen.
9) Das Mitglied, das den besten Schuss abgegeben hat wird Kleiner König bzw. Königin. Die Proklamation erfolgt beim kleinen Königsball. Der beste Nagelschütze/in muss anwesend sein.
10) Jubiläumskönig im Peiner Walzwerker Verein kann nur werden, der nach Erringung seiner Königswürde 25 Jahre dem PWV ununterbrochen angehört.

§ 23 Vergnügungsausschuss, Chargierte und erweiterter Vorstand

1) Zur Durchführung des Peiner Freischießens und jeder anderen Veranstaltung stehen dem Vorstand bzw. dem Hauptmann 20 Chargierte zur Verfü-

gung. Sie werden jedes Jahr in der Freischießenversammlung gewählt. Leiter dieser Chargierten ist der 1. Feldwebel oder seine Stellvertreter.

2) Die Chargierten haben die Aufgabe, dem Vorstand bei der Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des Hauptvereins behilflich zu sein.

3) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Chargierten werden innerhalb des Vereins als Kollegium geführt. Das Kollegium ist dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem 1. Geschäftsführer unterstellt. Dieser Personenkreis hat an den offiziellen Veranstaltungen des Vereins und der Herren Bürgerschaffer teilzunehmen. Befreiungen sind auf Antrag möglich. Bei Nichtbeachtung ist ein vom erweiterten Vorstand festgelegter Obolus zu entrichten.

§ 24 Ehrenrat

1) Dem Ehrenrat gehören drei volljährige Mitglieder des Vereins an, die mindestens fünf Jahre Mitglied sein müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören Schlichtungen von Vereinsstreitigkeiten und Entscheidungen (Einspruch) über Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen.

2) Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in Versammlungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins zum Austrag gebracht werden. Zuwiderhandlungen können Verweis oder Ausschuss nach sich ziehen.

3) Über sämtliche Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das dem Ehrenrat nicht angehört und kein Stimmrecht hat.

§ 25 Die Abteilungen und Sparten

1) Die Abteilungen haben gesonderte Richtlinien, die von den Abteilungsmitgliedern anzuerkennen und zu respektieren sind.

2) Die Abteilungen vertreten in ihrer Sparte den Peiner Walzwerker Verein.

3) Alle Sach- und Vermögenswerte der Abteilungen sind Eigentum des Peiner Walzwerker Vereins, der auch versicherungsmäßig dafür haftet. Die Abteilungen haften dem Hauptverein gegenüber für das ihnen anvertraute Inventar.

4) Die Abteilungen können von Seiten der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn weniger als 15 Mitglieder der Abteilung angehören. Es ist die 2/3 Mehrheit der einfachen Ja - und Neinstimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung erforderlich. Es sind alle Mitglieder der zur Auflösung anstehenden Abteilung einzuladen.

5) Die Abteilungen führen zur Aufrechterhaltung ihrer Spartenarbeit Schriftwechsel nach außen. Verträge sind Angelegenheit des Hauptvereins. Bei

den Kassenrevisionen der Abteilungen und Sparten muss ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sein.

§ 26 Auflösung des Peiner Walzwerker Verein.

1) Die Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, erfolgen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der einfachen Ja- und Neinstimmen erforderlich.
2) Wenn sich mindestens 30 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, ist eine Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins nicht möglich.

§ 27 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Genehmigt: Hauptversammlung vom 22.02.2013

Hartmut Gaus	Dirk Henze	Mathias Harms

Änderungen:

a) **Allgemeine Vertretungsregelung:**
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
b) **Satzung:**
Die Mitgliedergliederversammlung vom 22.02.2013 hat die Änderungen der Satzung in § 3 (Gliederung des Vereins), § 15 (Leitung), § 16 (Wahlperiode und Wahlmodus) und § 17 (Kassenaufgaben) und mit Ihr die Änderung der Vertretungsregelung beschlossen.
c) **Tag der Eintragung:**
10.07.2013
Carstens-Vogt